

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum

**Bebauungsplan Nr. 1587
- Mars-la-Tour-Straße –
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung**

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Region Hannover vom 02.07.2009:

„...Die heute als Stellplatz genutzte Fläche ist durch Bäume mit beträchtlichem Stammumfang gegliedert. Umschlossen werden die Stellplätze von einem überwiegend alten Baumbestand. Zum Theodor-Heuss-Platz hin begrenzt eine besonders schützenswerte Baumreihe mit Spitzahorn die Fläche. Entlang der Mars-la-Tour-Straße sind einige jüngere Gehölze, Ersatz für die alte Pappelreihe, anzutreffen. Der gesamte Gehölzbestand ist ortsbildprägend und Nahrungs- und Lebensraum von Vögeln, Fledermäusen und Insekten. Die Stellplatzflächen sind unversiegelt.

Der Planbereich ist im Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover als Fläche mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt.

Die wassergebundenen Flächen im B-Planbereich und die südlich davon gelegenen unbefestigten Flächen des B-Plans 1588, dienen der im angrenzenden Wohngebiet ansässigen Mehlschwalbenkolonie als Entnahmefläche für ihr Nestbaumaterial. Mehlschwalben sind, wie alle europäischen Vogelarten, gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9,10 BNatSchG besonders geschützt.

Daten zur im Plangebiet vorkommenden Flora und Fauna liegen mir nicht vor und sollten demzufolge, als Grundlage für die Eingriffsermittlung, erhoben werden. Ein faunistisches Fachgutachten sollte u. a. abklären, ob und wo ausreichende Flächen für die Entnahme des Nestbaumaterials der Mehlschwalben nach Realisierung der Bebauung verfügbar sind, um die Mehlschwalbenkolonie am Ort zu erhalten. Das Nestbaumaterial ist für den Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und damit für die Reproduktion der Schwalben am Ort von besonderer Bedeutung. Durch den direkten funktionalen Zusammenhang zwischen Nestbaumaterial und Reproduktion beinhaltet der Schutz der Fortpflanzungsstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch die zwingend notwendigen Standorte für die Nestbaumaterialgewinnung.

Aus bodenschutz- und wasserbehördlicher Sicht erhalten Sie die nachfolgende Stellungnahme:

1. Bodenschutzbehördliche Belange

Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich Verdachtsflächen. Hierzu wären nähere Hinweise Ihres Fachbereiches 67 zu berücksichtigen.

2. Wasserbehördliche Belange

2.1 Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen wären mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach §§ 3, 4 und 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) bei meiner unteren Wasserbehörde (Team 36.12) einzureichen.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich eine größere Grundwasserabsenkung zum Bau eines Untergeschosses für die Eilenriede und den benachbarten Zoo als problematisch darstellen würde.

2.2 Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach-, und Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Hofflächen (Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird. Die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung ist grundsätzlich gemäß dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138, „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Januar 2002) durchzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass die Lärmemissionen im weiteren Verfahren noch ermittelt werden, habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzutragen und die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. ...“

Zentrale Polizeidirektion vom 15.06.09

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„...der von Ihnen beantragten Planungsbereich wurde schon am 09.11.95 bearbeitet und ausgewertet.“

Zu einer Karte im Maßstab 1: 5.000:

„Bombardierung / Kriegseinwirkungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich: Oberflächensondierung bzw. Bauaushubüberwachung empfohlen.“ (Der Bereich der Bauungspläne Nrn. 1587 und 1588 wurde markiert).

**Bebauungsplan Nr. 1587 „Mars-la-Tour-Straße“; Frühzeitige Beteiligung
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Eine etwa 1,8 ha große Fläche nordwestlich des Hannover Congress Centrum (HCC) soll als Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 (die für den Bau von Garagen auf 0,7 erhöht werden kann) entwickelt werden. Bisher bestehen mit Ausnahme der Mars-la-Tour-Straße keine planungsrechtlichen Regelungen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der zentrale Bereich des Plangebietes wird bisher als temporäre Stellplatzfläche genutzt. Gegliedert wird der Bereich durch ein Baumraster aus ca. 45 Spitzahornen mit einem durchschnittlichen Stammumfang von etwa einem Meter. Ein überwiegend alter Baumbestand gibt den Stellplätzen einen Rahmen und grenzt sie deutlich von den umgebenden Flächen ab. Es dominieren dabei Bäume 1. Ordnung wie Stieleiche, Roteiche und Linde. Den Abschluss zum Theodor-Heuss-Platz bildet eine besonders ortsbildprägende Baumreihe, bestehend aus Spitzahornen. Entlang der Mars-la-Tour-Straße sind einige Neupflanzungen vorhanden, die vor wenigen Jahren die ehemals dort befindliche alte Pappelreihe ersetzt haben.

Der Gehölzbestand besitzt zahlreiche positive Wirkungen auf verschiedene Naturhaushaltsfaktoren. So dient er u.a. als Brut- und Nahrungslebensraum für die Avifauna. Im Untersuchungsgebiet, das auch benachbarte Bereiche umfasste, wurden 2009 insgesamt 23 Arten festgestellt. Darunter befinden sich drei Arten der Gefährdungskategorie V (Haussperling, Mehlschwalbe und Star), die im Gebiet zudem alle Brutvogelarten sind. Im Nahbereich ist eine für das Stadtgebiet bemerkenswerte Mehlschwalbenkolonie vorhanden, die ihr Nistmaterial von einer am HCC befindlichen wassergebundenen Stellplatzfläche bezieht. Die Planfläche selbst ist nach Erkenntnissen der Kartierung weder zum Nestbau noch als Nahrungsbiotop zum Erhalt der Mehlschwalbenkolonie notwendig. Zur Nahrungssuche anderer Arten wie z. B. Gartenbaumläufer tragen die im Plangebiet befindlichen Gehölze allerdings unmittelbar bei. Alle europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie geschützt und damit planungsrelevant i. S. d. Artenschutzrechtes.

Nachgewiesen wurden anlässlich mehrerer Begehungen in 2009 mindestens fünf Fledermausarten. Die Planflächen wurden als Nahrungshabitat vergleichsweise gering frequentiert und scheinen daher in dieser Funktion nur eine untergeordnete Bedeutung zu haben. Einzelne Bäume, die aufgrund vorhandener Höhlungen als Fledermausquartiere potentiell geeignet wären, konnten bisher nicht als tatsächliche Quartiere verifiziert werden. Eine aktualisierte Bestandsaufnahme ist allerdings dann angezeigt, wenn im Zuge der Detailplanungen konkret mit dem Verlust der Bäume zu rechnen ist.

Insgesamt ist als Ergebnis der Tierartenuntersuchungen festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht vorliegen.

Die Planfläche hat über ihre Funktion als Lebensstätte für Tier- und Pflanzenarten hinaus weitere Funktionen für die Faktoren Boden, Wasser und Klima aufzuweisen. Da die Fläche weitgehend unversiegelt ist, ermöglicht sie eine freie Versickerung des Niederschlagswassers und trägt damit zum Erhalt eines belebten Bodenkörpers und zur Anreicherung des Grundwassers bei. Der gesamte Gehölzbestand hat ferner eine große Bedeutung für das Lokalklima. Er sorgt für eine Staub- und Schadstofffilterung sowie eine erhöhte Luftfeuchtigkeit in der näheren Umgebung.

Für das Ortsbild besitzt der stark prägende alte Gehölzbestand einen hohen optischen Wert. Er grenzt zudem die benachbarten Wohnquartiere vom fließenden Verkehr rund um den Theodor-Heuss-Platz ab.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild auszugehen.

Baubedingt ist mit starken temporären Grundwasserabsenkungen zu rechnen, die zu dauerhaften Schäden am randlichen Baumbestand führen können.

Da die jetzige Stellplatzfläche etwa 0,5-1,0 m tiefer liegt als die umgebenden Flächen, werden Bodenaufschüttungen notwendig, um Straßenanschlüsse funktionsgerecht herstellen zu können. Damit ist ein Erhalt des Baumrasters nicht zu realisieren. Auch für die Avifauna stehen die verbleibenden Gehölzbestände als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop zukünftig höchstens eingeschränkt zur Verfügung. Die zusätzlichen Versiegelungen werden zum Verlust des belebten Bodenkörpers und zu einer Reduzierung der Versickerungsmöglichkeiten für Niederschläge führen. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen, die vom Baumbestand ausgehen, werden deutlich gemindert.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes weicht der bisher eher naturnahe Charakter einem urbanen Aspekt.

Eingriffsregelung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der zu erwartenden Eingriffe ist ein möglichst weitreichender Erhalt des Baumbestandes erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Bestand zwischen der jetzigen Stellplatzfläche und der Straße am Theodor-Heuss-Platz. Im Rahmen der Erschließung der Bauflächen sind hier eingehende Detailplanungen erforderlich. Zum Baumerhalt zwingend notwendig ist neben geeigneten Schutzmaßnahmen auch eine baubegleitende fachliche Betreuung. Besonderes Augenmerk ist auf die Zeit der Grundwasserabsenkungen zu legen. Hier sind intensive Bewässerungsmaßnahmen für die randlichen Bäume vorzusehen.

Soweit Fällungen unumgänglich sind, ist der betroffene Baumbestand rechtzeitig vor der Entfernung auf besetzte Nester und auf Höhlungen zu untersuchen, nicht bewohnte Höhlen sind dauerhaft zu verschließen. Sofern besetzte Nester oder Tiere in den Höhlen angetroffen werden, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde bei der Region Hannover zu informieren. Zur Minimierung dieser Konflikte ist eine Fällung von Gehölzen in der vegetationsfreien Zeit anzustreben.

Die genannten Auswirkungen führen trotz aller denkbaren Minimierungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds und stellen damit einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Daher wird im Bebauungsplan im § 12 der textlichen Festsetzungen eine Fläche von 6.000 m² für ökologische Aufwertungen vorgesehen. Diese Fläche befindet sich im Bereich der Parkplätze des HCC und wird im Bebauungsplan Nr. 1588 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft zeichnerisch dargestellt. Vorgesehen ist dort eine Entsiegelung, die Entwicklung einer extensiven Grünfläche sowie eine Anpflanzung und anschließender Erhaltung von 50 standortgerechten Bäumen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine endgültige Entscheidung zum Verbleib der Bäume und zu erforderlichen Ersatzpflanzungen erfolgt in einem

gesonderten Verfahren. Die Neupflanzungen entlang der Mars-la-Tour-Straße unterfallen als Ersatzpflanzung unabhängig vom Stammumfang der Baumschutzsatzung.

Hannover, 20.08.2010

61.11/28.01.2011